Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

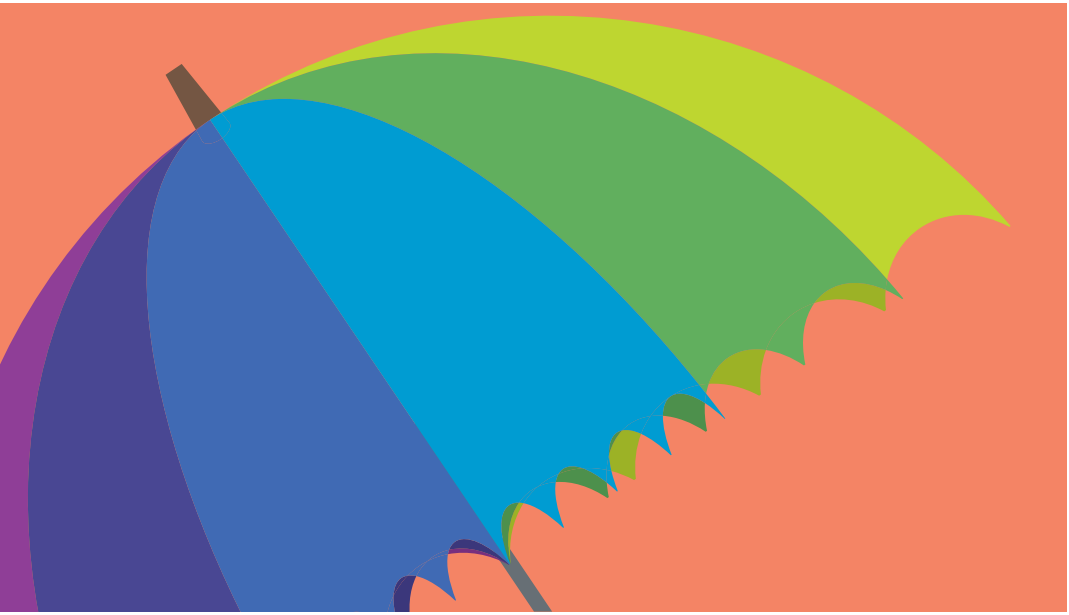

Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität

Bern 2025

Bern, 16. Juni 2025
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Synode	Der Rat	Die Geschäftsstelle
Der Präsident	Die Präsidentin	Die Geschäftsleiterin
Gilles Cavin	Rita Famos	Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

Résumé der Handlungsbausteine 4

Einleitung 6
Schutz der persönlichen Integrität: Ein gemeinsamer Rahmen 6
Auf dem Weg zu einer veränderten kirchlichen Kultur 6
Aufbau des Dokuments 7

1 Definitionen 9
1.1 Persönliche Integrität 9
1.2 Sexueller Missbrauch 10
1.2.1 Sexueller Missbrauch in Abhängigkeitsbeziehungen 11
1.2.2 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz 13
1.3 Spiritueller Missbrauch 13
1.4 Andere Arten von Missbrauch 15

2 Anwendungsbereich der Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen 17
2.1 Anwendungsbereich 17
2.2 Betroffene einer Verletzung der persönlichen Integrität 18
2.3 Zeuginnen und Zeugen einer Verletzung der persönlichen Integrität 18
2.4 Beschuldigte Personen in einer Situation der Verletzung der persönlichen Integrität 19

3 Grundlagen und Standards für Schutzkonzepte: Sechs Handlungsbausteine 20
3.1 Personalmanagement 21
3.2 Wissensmanagement 23
3.3 Risikomanagement 24
3.4 Meldemanagement 26
3.5 Interventionsverfahren und Krisenmanagement 28
3.6 Beteiligungsmanagement 30

Anmerkungen 33

Glossar 38

Betroffenenorganisationen 47

Résumé der Handlungsbausteine

3.1 Personalmanagement

Ziel eines professionellen Personalmanagements ist es, frühzeitig Schwellen für den Aufbau von Taten einzubauen und in der weiteren Personalführung die Handlungskompetenzen in alltäglichen Teamgefässen und in den diversen Führungsinstrumenten zu stärken.

Seite 21

3.2 Wissensmanagement

Ziel eines professionellen Wissensmanagements ist es, Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen Wissen und Handlungskompetenzen bezüglich der Dynamik von Missbrauch zu vermitteln.

Seite 23

3.3 Risikomanagement

Ziel eines professionellen Risikomanagements ist es, Risikosituationen zu erkennen, um sie klar zu analysieren, zu besprechen und aufmerksam zu gestalten und um Präventionsmassnahmen zu ergreifen.

Seite 24

3.4 Meldemanagement

Ziel eines professionellen Meldemanagements ist es, Personen, die mutmasslich betroffen sind, Zeuginnen und Zeugen sowie Angehörigen Zugang zu einer professionellen und sachkundigen Beratungsstelle und einer professionellen und sachkundigen Meldestelle zu ermöglichen und diesen zu gewährleisten.

Seite 26

3.5 Interventionsverfahren und Krisenmanagement

Ziel eines vorgängig definierten Interventionsverfahrens ist es, zunächst die Betroffenen sowie andere Personen vor weiteren Verletzungen der persönlichen Integrität zu schützen. Das Verfahren muss auch dem Risiko falscher Anschuldigungen Rechnung tragen und die Identität der mutmasslichen Täterschaft schützen.

Seite 28

3.6 Beteiligungsmanagement

Ziel eines professionellen Beteiligungsmanagements ist es, Kinder, Jugendliche oder erwachsene Beteiligte durch direkte Prävention in ihren Abwehrstrategien zu befähigen und zu stärken.

Seite 30

Einleitung

Schutz der persönlichen Integrität: Ein gemeinsamer Rahmen

Alle Menschen sollen innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen darauf vertrauen können, dass ihre persönliche Integrität und ihre Würde geschützt werden. Die Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität dienen der EKS und ihren Mitgliedkirchen als Basis und Mindeststandards zur Erarbeitung und Weiterentwicklung eigener Schutzkonzepte. Sie sollen nicht die bestehenden Schutzkonzepte in den Mitgliedkirchen ersetzen, sondern dienen als Orientierung für deren Weiterentwicklung und konkrete Umsetzung. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung und im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Mitgliedkirchen. Auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Strukturen in den Kantonen wird es so möglich, einheitliche Standards für alle evangelisch-reformierten Kirchen in der Schweiz festzulegen und den Schutz der Integrität und der Würde aller Menschen zu stärken.

Auf dem Weg zu einer veränderten kirchlichen Kultur

Ein Schutzkonzept besteht nicht nur aus einem schriftlichen Regelwerk. Ziel eines solchen Konzepts ist in erster Linie die Realisierung einer kirchlichen Kultur, die auf Dialog, Feedback, Transparenz und der Übernahme von Verantwortung basiert. Die EKS und ihre Mitgliedkirchen wollen ein Umfeld schaffen, in dem Sicherheit eine Priorität ist. Grenzverletzungen sind keine isolierten Einzelfälle, sondern das Ergebnis von institutionellen Strukturen und Dynamiken, die bewusst oder unbewusst Schweigen fördern können. Keine Institution ist vor Verletzungen der persönlichen Integrität durch Verantwortungstragende oder Mitglieder gefeit. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass auch die Kirche ihre Arbeits- und Funktionsweisen hinterfragt, um einen Schutz der persönlichen Integrität zu gewährleisten und Grenzverletzungen zu verhindern.

Ein Kulturwandel ist unumgänglich, um Mechanismen zu eliminieren, die Grenzverletzungen ermöglichen, und Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen die Machtverhältnisse ausgeglichen sind und den Stimmen der Betroffenen Gehör geschenkt wird. Vor diesem Hintergrund beschliesst die Kirche eine Nulltoleranzpolitik: Keine Verletzung der persönlichen Integrität – ob sexueller, körperlicher, psychischer oder spiritueller Natur – darf bagatellisiert oder ignoriert werden. Diese Haltung spiegelt sich in den gemeinsamen Standards wider, die Präventionsmassnahmen stärken und die Rollen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Intervention definieren.

Aufbau des Dokuments

Der im Folgenden vorgeschlagene Text ist das Ergebnis der vorgenannten Zusammenarbeit. Er gliedert sich in drei Teile:

Kapitel 1 definiert und erklärt die verwendeten Begriffe und verschiedenen Aspekte des Schutzes der persönlichen Integrität.
Kapitel 2 legt den Anwendungsbereich der Grundlagen und Standards fest. Die ersten beiden Kapitel geben einen Rahmen für die in Kapitel 3 erarbeiteten Standards vor.
Kapitel 3 ist in sechs Handlungsbausteine für die Ausarbeitung eines Schutzkonzepts unterteilt. Jeder Handlungsbaustein umfasst zum einen die Grundlage, zum anderen die empfohlenen Mindeststandards.

Des Weiteren steht auf der Webseite der EKS Material zur vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema in Form von Informationsmaterial und Praxisbeispielen online zur Verfügung und wird regelmässig aktualisiert. Die EKS steht den Mitgliedkirchen zudem für weiterführende Informationen oder Unterstützungsbedarf gerne zur Verfügung. www.eks-eers.ch

Adresse:
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS
Sulgenauweg 26, CH-3007 Bern, T +41 31 370 25 25, info@evref.ch

1 Definitionen

1.1 Persönliche Integrität

In den Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und ihrer Mitgliedkirchen wird der Begriff «Schutz der persönlichen Integrität» im weitesten Sinn verstanden. Die Grundlagen und Standards beinhalten den Schutz jedes Menschen vor allen Arten von Verletzungen der sexuellen, körperlichen, psychischen und spirituellen Integrität.

Verletzungen der persönlichen Integrität geschehen insbesondere dort, wo Menschen mit anderen Menschen in Abhängigkeitsbeziehungen stehen, insbesondere in Institutionen. Vor allem betroffen sind Kinder und Jugendliche, die von Erwachsenen betreut werden, aber auch Erwachsene, die besonders schutzbedürftig sind oder situationsbedingt in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Personen stehen, die eine Institution vertreten. Auch Kirchen sind solche Institutionen.

In den Kirchen bestehen hierarchische Beziehungen – zum Beispiel zwischen festangestellten und freiwilligen Mitarbeitenden, zwischen Pfarrpersonen und Konfirmandinnen und Konfirmanden, zwischen Katechetinnen und Katecheten und Kindern oder im Seelsorgegespräch, zwischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und hilfesuchenden Personen. Solche Machtverhältnisse stellen Risikofaktoren für Verletzungen der persönlichen Integrität dar. Ebenso kann die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Institution die Betroffenen davon abhalten, Hilfe zu suchen, weil sie Angst haben, aus der Gemeinde ausgeschlossen zu werden oder dem Ruf ihrer Gemeinde zu schaden.

Verletzungen der persönlichen Integrität von Menschen umfassen eine Vielzahl von Verhaltensweisen[1] mit unterschiedlichen Schweregraden, welche von unsensiblem Verhalten im Umgang mit Nähe und Distanz über verschiedene Arten von Machtmissbrauch und sexueller Belästigung bis hin zu sexueller Ausbeutung reichen können. Mobbing und andere Formen der Diskriminierung gehören ebenfalls dazu.[2]

1.2 Sexueller Missbrauch

Die hier verwendeten Begriffe zur Beschreibung von Verletzungen der persönlichen Integrität sexueller Natur waren und sind immer wieder Thema zahlreicher Diskussionen. Um einen einheitlichen und gut übersetzbaren Begriff zu verwenden, haben wir beschlossen, in den folgenden Kapiteln von «sexuellem Missbrauch» zu sprechen.[3]

Es ist ein Grundrecht eines jeden Menschen, selbst über seine Sexualität zu bestimmen.[4] Alle Menschen haben das Recht, unter Achtung der Gesetze und Wahrung der Selbstbestimmung der Beteiligten, ihre Sexualität lustvoll und frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt zu leben.

Unter sexuellem Missbrauch versteht man den tatsächlichen oder angedrohten verbalen oder körperlichen Übergriff sexueller Art, sei es durch Gewalt, unter Einfluss oder unter ungleichen oder erzwungenen Bedingungen.

Die verschiedenen Formen sexuellen Missbrauchs werden strafrechtlich und zivilrechtlich, insbesondere auch arbeitsrechtlich, geahndet. Das Sexualstrafrecht führt folgende Straftaten auf[5]:
– Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Art. 187 StGB)
– Sexuelle Handlungen mit 16- und 17-jährigen Abhängigen (Art. 188 StGB)
– Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)
– Vergewaltigung (Art. 190 StGB)
– Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191 StGB)
– Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193 StGB)
– Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193*a* StGB)
– Exhibitionismus (Art. 194 StGB)
– Pornografie, insbesondere mit dem absoluten Verbot der sogenannten harten Pornografie (Gegenstände und Vorführungen pornografischer Art mit Kindern und Tieren) (Art. 197 StGB)
– Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197*a* StGB)

– Sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB)
– Inzest (Art. 213 StGB)
– Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB)

1.2.1 Sexueller Missbrauch in Abhängigkeitsbeziehungen

Im Kontext der Kirche geschieht sexueller Missbrauch, wenn Mitarbeitende, Freiwillige oder Ehrenamtliche ihre durch das Amt verliehene Position ausnutzen, um eigene sexuelle Wünsche zu befriedigen. Die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Bildung sowie die Seelsorge und die Diakonie gelten als Risikobereiche, in denen bezüglich Prävention und Intervention besondere Wachsamkeit geboten ist. Nachfolgend werden die Grundlagen und die Definitionen zu den Arten sexuellen Missbrauchs nach den wichtigsten kirchlichen Tätigkeitsbereichen aufgeführt:

Sexueller Missbrauch im Bereich Kinder- und Jugendarbeit[6]
Jede sexuelle Handlung, an der ein Kind unter 16 Jahren beteiligt ist, ist verboten, unabhängig davon, ob Gewalt angewendet wird oder nicht und ob das Kind «einwilligt» oder nicht.[7]

Zudem gilt ein erhöhter Schutz für 16- und 17-Jährige, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zur Täterin oder zum Täter stehen.[8] Die Täterin oder der Täter nutzt ein Erziehungs-, Vertrauens- oder Arbeitsverhältnis oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zur jugendlichen Person aus, um eine sexuelle Handlung an ihr vorzunehmen oder sie zu einer sexuellen Handlung zu verleiten.

Sexueller Missbrauch im Bereich kirchliche Bildung
Auch Ausbildungsverhältnisse stellen im Bereich Bildung mit Blick auf sexuellen Missbrauch einen Risikobereich dar. Aufgrund des Autoritäts- und Vertrauensverhältnisses zwischen Ausbildenden und auszubilden-

den Personen kann hier eine erhöhte Abhängigkeit und eine erhöhte Vulnerabilität bestehen. Die Machtdynamiken können in diesen Kontexten subtil sein und Situationen herbeiführen, in denen kritisches Verhalten oder Missbräuche stattfinden können und das mitunter unter dem Deckmantel pädagogischer oder spiritueller Unterstützung und Begleitung.

Alle sexuellen Handlungen, die diese asymmetrische Beziehung ausnutzen, sind verboten.

Sexueller Missbrauch im Bereich Seelsorge und Diakonie

Die Hilfsbeziehung ist eine berufliche Beziehung, die durch ein Gefälle von Macht, Wissen und Hierarchie gekennzeichnet ist. Ungleichgewichte, die in einer Hilfsbeziehung zwischen den beteiligten Parteien bezüglich Status, Rolle, Wissen und Erfahrung bestehen, dürfen von kirchlichen Mitarbeitenden nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse ausgenutzt werden. Alle sexuellen Handlungen, die diese asymmetrische Beziehung ausnutzen, sind verboten. Wir sprechen hier von sexueller Ausbeutung.[9]

Sexuelle Ausbeutung bezeichnet den tatsächlichen oder versuchten Missbrauch der verletzlichen Situation eines Menschen oder den Missbrauch eines ungleichen Macht- und Vertrauensverhältnisses zur Erlangung sexueller Gefälligkeiten, etwa indem man Geld oder andere soziale, wirtschaftliche, gemeindebezogene oder politische Vorteile anbietet oder einfach indem man das Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt.

Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, den strikt professionellen Charakter der Hilfsbeziehung zu bewahren. Das bedeutet, nicht nur sexuelle Handlungen zu verbieten, sondern auch jedes kritische Verhalten, das nicht in diesen Kontext passt, wie beispielsweise unangemessene Gesten oder andere Handlungen, die die Befriedigung persönlicher Interessen zum Ziel haben. Die Verantwortung dafür, den professionellen Charakter eines Hilfsverhältnisses zu bewahren, obliegt allein der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter, unabhängig von den Wünschen oder der ausdrücklichen Zustimmung der anderen Partei.

1.2.2 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Arbeitgebende haben im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit der Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.[10] Sie müssen insbesondere dafür sorgen, dass Mitarbeitende nicht sexuell belästigt werden und dass den Betroffenen von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen. Sie nehmen Rücksicht auf die Gesundheit der Mitarbeitenden und sorgen für die Wahrung der Sittlichkeit.[11]

Sexuelle Belästigung richtet sich gegen Mitarbeitende und umfasst jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechterzugehörigkeit, das die Würde von Menschen am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.[12]

Sexuelle Belästigung kann am Arbeitsplatz oder in Verbindung mit der Arbeit auftreten. Sexuelle Belästigung ist in der Regel ein wiederkehrendes Verhalten, kann aber auch in Form eines einzelnen Vorfalls auftreten. Bei der Prüfung, ob das Verhalten anstössig ist, ist die Perspektive des oder der Betroffenen massgebend.

1.3 Spiritueller Missbrauch

Die Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen zielen darauf ab, die geistige und spirituelle Integrität aller Menschen zu schützen und zu achten. Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie kirchenfernen Personen wird mit demselben Respekt begegnet.

Die Vereinnahmung von «Gottes Willen» zur Verfolgung persönlicher oder vermeintlich kirchlicher Interessen ist nicht erlaubt. Ebenso sind jegliche Formen von spirituellem Machtmissbrauch und spiritueller Manipulation verboten.

Spiritueller Missbrauch[13] ist die Beeinflussung einer Person oder der Versuch, eine andere Person zu beeinflussen, um sie sowohl psychologisch als auch spirituell abhängig zu machen, wobei Gott oder andere Elemente religiöser Doktrin als Vorwand benutzt werden, um die Person zu schwächen, sie dazu zu bringen, Handlungen zu begehen oder zu tolerieren, die sie ohne die erlittene Einflussnahme nicht akzeptiert hätte, oder sie sogar zu zerstören. Es handelt sich hierbei um einen Machtmissbrauch – in diesem Fall um religiösen Machtmissbrauch. Spiritueller Missbrauch geschieht in einem religiösen, kirchlichen oder gemeindlichen Setting; die Täterin oder der Täter bedient sich zur Rechtfertigung des Missbrauchs an der oder dem Betroffenen religiöser, spiritueller und theologischer Inhalte.

Spiritueller Missbrauch ist kein Randthema für die Kirche. Es handelt sich nicht um eine geringfügige Form des Missbrauchs. Der schwerwiegendste Aspekt des spirituellen Missbrauchs ist, dass er den eigentlichen Kern des christlichen Lebens tangiert. Er stellt eine Verletzung des «geheimsten Kerns» und des «Heiligtums im Menschen dar, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist».[14] Die Folgen spirituellen Missbrauchs für die Betroffenen sind:

– Die Betroffenen werden in ihrer spirituellen Handlungsfähigkeit, Freiheit, Urteilskraft, Lebensdeutung, Integrität und Selbstbestimmung eingeschränkt und verletzt.
– Spiritueller Missbrauch ist oft der Nährboden für andere schwere Missbrauchsformen oder für sexuellen Missbrauch. Spiritueller Missbrauch kann folglich auch der Anbahnung sexuellen Missbrauchs dienen sowie zu dessen Inszenierung und Legitimation.

Im Schweizer Recht ist die Beeinflussung einer Person – namentlich der spirituelle Missbrauch – nicht als zivilrechtliche unerlaubte Handlung oder als Straftat definiert, geregelt oder explizit unter Strafe gestellt. Die nachteiligen Folgen für die beeinflusste Person (vor allem unter dem Gesichtspunkt der Körperverletzung infolge der Schädigung der psychischen Gesundheit der oder des Betroffenen) werden hingegen durch mehrere zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen[15] geahndet.

1.4 Andere Arten von Missbrauch

Die Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen zielen darauf ab, alle Menschen vor Mobbing, Diskriminierung und Gewalt zu schützen. Die Arten von Missbrauch entwickeln sich weiter und es wird der EKS und ihren Mitgliedkirchen empfohlen, auf Formen wie die Verletzung von Geheimhaltungspflichten, die unbefugte Verwendung von Personendaten oder das Nichtbeachten des Rechts am eigenen Bild zu achten.[16]

– Mobbing: Mobbing[17] ist ein systematisches, feindliches Verhalten, das über einen längeren Zeitraum hinweg von einer oder mehreren Personen gegen eine oder mehrere Personen gerichtet ist, um diese zu destabilisieren, herabzusetzen, zu isolieren, zu marginalisieren oder sogar auszuschliessen.[18] Mobbing kann am Arbeitsplatz oder bei von der Kirche geplanten Aktivitäten vorkommen.

– Diskriminierung: Diskriminierung ist jede Äusserung oder Handlung, die darauf abzielt, eine Person aufgrund ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung zu benachteiligen, ungleich zu behandeln oder in ihrem Wert herabzusetzen.[19]

– Gewaltakt: Ein Gewaltakt ist ein Verhalten[20], das eine Verletzung der persönlichen Integrität einer anderen Person nach sich zieht. Gewaltakte werden verstanden als eine Quelle der Macht und im engeren Sinn als illegitime Ausübung von Zwang: Der Wille der Person, gegen die Gewalt ausgeübt wird, wird missachtet oder gebrochen. Dazu gehören insbesondere unhöfliches Verhalten, körperliche, psychische oder verbale Gewalt oder Übergriffe auf eine andere Person.[21] Auch eine Drohung stellt eine Integritätsverletzung durch Gewaltausübung dar. Sie meint das in Aussicht Stellen eines künftigen Übels, auf das der/die Drohende vorgibt, Einfluss nehmen zu können.

2 Anwendungsbereich der Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen

2.1 Anwendungsbereich

Die Mitgliedkirchen und die EKS setzen sich mit einem Konzept zum Schutz der persönlichen Integrität und/oder durch ihre Personalrichtlinien für den Schutz der sexuellen, körperlichen, psychischen und spirituellen Integrität aller Menschen ein, die für sie arbeiten, innerhalb der verschiedenen kirchlichen Strukturen mitwirken oder einen Dienst beanspruchen. Das heisst:
– die Mitglieder der Kirchen
– die Menschen, die die Dienste oder die Angebote der Kirche in Anspruch nehmen
– die angestellten Mitarbeitenden der Kirche
– die Mitglieder der kirchlichen Behörden und die Ehrenamtlichen
– die Freiwilligen[23]

Die EKS und ihre Mitgliedkirchen beschränken ihre Schutzkonzepte nicht nur auf Minderjährige, sondern schliessen alle Mitglieder, alle Mitarbeitenden, alle Freiwilligen, alle Ehrenamtlichen und alle Menschen, die innerhalb der verschiedenen kirchlichen Strukturen mitwirken oder welche die Dienste der Kirche in Anspruch nehmen, ein. Sie sind jedoch besonders auf den Schutz von Menschen in Abhängigkeitsbeziehungen bedacht. Als Menschen in Abhängigkeitsbeziehungen gelten:
– Minderjährige und Jugendliche
– Menschen in Abhängigkeitssituationen, das heisst alle Personen, die sich in einer asymmetrischen Beziehung in Bezug auf Macht, Wissen, ökonomisches Niveau und/oder Hierarchie befinden

Die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Bildung sowie Seelsorge und Sozialdiakonie gelten als Risikobereiche und sind besonders betroffen.

Sexualisierte Übergriffe[24] unter gleichaltrigen Minderjährigen und Jugendlichen unterscheiden sich aufgrund ihrer Dynamik grundlegend von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene: Tatsächlich sind derartige Übergriffe seltener strategisch aufgebaut; sie unterliegen anderen Eskalationsdynamiken und geschehen meistens ausserhalb grosser Machtgefälle.

Die in Kapitel 3 erarbeiteten Grundlagen und Standards sind nicht auf sexualisierte Übergriffe von Minderjährigen und Jugendlichen anzuwenden. Den Kirchen wird dennoch dringend empfohlen, klare Leitlinien für den respektvollen und achtsamen Umgang unter Minderjährigen und Jugendlichen sowie den Umgang mit sexualisierten Übergriffen durch Verantwortliche zu formulieren.

2.2 Betroffene einer Verletzung der persönlichen Integrität

Die Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen zielen in erster Linie auf den Schutz von Personen ab, die von einer Verletzung ihrer sexuellen, physischen, psychischen oder spirituellen Integrität betroffen sind.[25]

2.3 Zeuginnen und Zeugen einer Verletzung der persönlichen Integrität

Die Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen berücksichtigen auch alle Personen, die Zeuginnen oder Zeugen einer Verletzung der sexuellen, körperlichen, psychischen oder spirituellen Integrität einer Drittperson sind. Eine Zeugin oder ein Zeuge kann direkt oder indirekt Zeugin oder Zeuge des Missbrauchs sein – indirekt, wenn sie oder er über den Sachverhalt informiert wurde.

2.4 Beschuldigte Personen in einer Situation der Verletzung der persönlichen Integrität

Die Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen beziehen sich auch auf die beschuldigten Personen.[26] Das Formulieren falscher Anschuldigungen wird ausdrücklich missbilligt, denn falsche Anschuldigungen verletzen die Würde der zu Unrecht beschuldigten Person schwer und kompromittieren die Bemühungen im Kampf gegen sexuellen Missbrauch.

3 Grundlagen und Standards für Schutzkonzepte: Sechs Handlungsbausteine

Die Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität dienen dazu, der EKS und ihren Mitgliedkirchen eine gemeinsame Basis für die Einführung und die Weiterentwicklung ihrer Schutzkonzepte zu geben. Die Grundlagen und Standards beziehen sich auf die in den vorherigen Kapiteln erläuterten Definitionen und Anwendungsbereiche und zeigen auf, welche konkreten Massnahmen umgesetzt werden müssen, um die persönliche Integrität aller Menschen innerhalb der EKS und ihren Mitgliedkirchen zu schützen.

Die Grundlagen und Standards umfassen sechs Handlungsbausteine, die in ihrer Summe einerseits einen umfangreichen Schutz der persönlichen Integrität der Personen innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen und andererseits eine professionelle Betreuung im Interventionsfall gewährleisten. Die Mindeststandards sind nicht getrennt voneinander zu verstehen, sondern bilden ein Ganzes. Es gehören dazu einerseits in den Handlungsbausteinen 1 bis 3 und 6 (Personal, Wissens-, Risiko- und Beteiligungsmanagement) die konkreten Massnahmen im Zusammenhang mit der Prävention von Grenzverletzungen. Präventive Massnahmen dienen dazu, eine Kirchenkultur zu entwickeln, die eine Feedback- und Fehlerkultur fördert, d.h. heikle Situationen innerhalb der verschiedenen kirchlichen Bereiche wohlwollend und offen thematisieren, diskutieren und gestalten zu können. Andererseits zählen zu diesen Mindeststandards auch die konkreten Interventionsmassnahmen bei Verdacht oder Beschwerden in den Handlungsbausteinen 4 und 5 (Meldemanagement sowie Interventionsverfahren und Krisenmanagement). Die sechs Handlungsbausteine sollen innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen reflektiert und mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Qualität der Strukturen und Prozesse zu verbessern.

Die sechs Handlungsbausteine dienen der Orientierung, der Reflexion und der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und orientieren sich an den sechs Handlungsbausteinen der Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung.

3.1 Personalmanagement

Den Führungsverantwortlichen ist bewusst, dass es im Kontext der kirchlichen Arbeit zu sexuellem und spirituellem Missbrauch, aber auch zu anderen Formen von Missbrauch kommen kann. Durch konkrete Standards im Personalmanagement wird ein deutliches Signal gesetzt, das als Schwelle für Taten wirken kann. Es geht darum, sich als Institution zu positionieren, die sich des Missbrauchsrisikos bewusst ist und im gesamten Bereich des Personalmanagements Präventivmassnahmen umsetzt. Innerhalb der Kirche ist es nicht ungewöhnlich, dass Mitarbeitende, Freiwillige und Ehrenamtliche von einem Kanton zum anderen oder innerhalb desselben Kantons die Kirchgemeinde wechseln. Bei jedem Wechsel oder jeder Anstellung neuer Mitarbeitender, unabhängig von ihren hierarchischen Ebenen, sollen die unten definierten Standards angewendet werden.

Ziel eines professionellen Personalmanagements ist es, frühzeitig Schwellen für den Aufbau von Taten einzubauen und in der weiteren Personalführung die Handlungskompetenzen in alltäglichen Teamgefässen und in den diversen Führungsinstrumenten zu stärken.

Es sind die folgenden Mindeststandards zu implementieren:

Für Mitarbeitende:
– In Absprache mit der oder dem Mitarbeitenden werden unter Beachtung des Schutzes der Personendaten Referenzen[27] im Zusammenhang mit dem Schutz der persönlichen Integrität von früheren Arbeitgebenden angefordert.
– Das Thema Schutz der persönlichen Integrität wird beim Einstellungsgespräch angesprochen.
– Ein Sonderprivatauszug wird von allen Angestellten verlangt, die in einem Risikobereich arbeiten.[28, 29] Es empfiehlt sich, einen solchen Auszug spätestens alle vier Jahre wieder neu einzufordern.
– Ein Verhaltenskodex[30] wird als Teil des Arbeitsvertrags oder im Personalreglement aufgeführt. Er ist für die Mitarbeitenden verbindlich.

– Der Schutz der persönlichen Integrität wird auch in den Jahresgesprächen mit den Mitarbeitenden thematisiert und kann im Rahmen von Supervision oder Intervision vertieft werden.
– Bei Fehlverhalten[31] im nicht strafrechtlichen Bereich werden die Mitarbeitenden durch ein engeres Personalmanagement begleitet.
– Bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten im nicht strafrechtlichen Bereich müssen arbeitsrechtliche Massnahmen eingeleitet werden, die bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses reichen können.
– Bei einer Entlassung aufgrund einer Verletzung der persönlichen Integrität soll im Arbeitszeugnis und in den Referenzen auf die Verletzung des Arbeitsrechts, einer internen Richtlinie oder des Verhaltenskodex hingewiesen werden. Der Grundsatz des Wohlwollens verlangt eine schonende, aber unmissverständliche Formulierung.[32]
– Bei Fehlverhalten sollen Massnahmen – wie etwa Abmahnungen – schriftlich verfasst, der betroffenen Person mitgeteilt und im Personaldossier abgelegt werden. Eine Abmahnung soll einerseits den Sachverhalt beschreiben und andererseits auch allfällige Konsequenzen, die vereinbart wurden, wie auch Folgen einer Wiederholung aufzeigen.[33]

Für Freiwillige und Ehrenamtliche[34]:
– Freiwillige und Ehrenamtliche unterstehen ebenfalls dem Verhaltenskodex.
– Unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit wird von Freiwilligen und Ehrenamtlichen, die regelmässig in Risikobereichen arbeiten, ein Sonderprivatauszug verlangt.[35, 36]
– Bei Fehlverhalten im nicht strafrechtlichen Bereich werden Freiwillige und Ehrenamtliche durch kritisches Feedback darauf aufmerksam gemacht und enger begleitet.
– Bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung von beschriebenen Qualitätsstandards im nicht strafrechtlichen Bereich müssen Massnahmen ergriffen werden, die zur Beendigung der Beauftragung der Freiwilligen oder der Ehrenamtlichen führen.
– Bei Beendigung der Beauftragung der Freiwilligen oder der Ehrenamtlichen sollen Verfehlungen im Bereich Schutz der persönlichen Integrität in den Referenzen und falls eine Bescheinigung über das Ehrenamt ausgestellt wird, auch hierin erwähnt werden.[37]

3.2 Wissensmanagement

Der Erwerb und die Aufrechterhaltung von Kompetenzen im Bereich Schutz der persönlichen Integrität sind entscheidend, um die Umsetzung der Schutzkonzepte innerhalb der Kirchen zu gewährleisten. Einerseits sorgen Grundlagenschulungen dafür, dass alle Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen sensibilisiert und über die Mindeststandards im Bereich Schutz der persönlichen Integrität informiert sind. Andererseits tragen Weiterbildungen, der Austausch zum Thema und thematische Materialien dazu bei, Erfahrungen zu sichern und auszuwerten. Die Schulungen[38] können intern oder extern durchgeführt werden. Darüber hinaus tragen sie zu einer reflexiven Arbeits- und Gemeinschaftskultur und zur Weiterentwicklung des Themas Schutz der persönlichen Integrität bei.

Ziel eines professionellen Wissensmanagements ist es, Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen Wissen und Handlungskompetenzen bezüglich der Dynamik von Missbrauch zu vermitteln.

Es sind die folgenden Mindeststandards zu implementieren:

Für Mitarbeitende:
– Neu eingestellte Mitarbeitende werden durch eine obligatorische Grundschulung zum Thema Schutz der persönlichen Integrität eingeführt.
– Das bestehende Personal wird je nach Auftrag zum Thema Schutz der persönlichen Integrität ebenfalls geschult.
– Führungskräfte und Personen in leitenden Positionen werden je nach Verantwortungsbereichen zum Thema Schutz der persönlichen Integrität auch geschult.

Für die Fachverantwortlichen[39] für das Thema Schutz der persönlichen Integrität innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen:
– Die Fachverantwortlichen nehmen regelmässig an Weiterbildungen zum Thema Schutz der persönlichen Integrität teil.

– Eine Person aus jeder Mitgliedkirche nimmt an den Vernetzungstreffen «Schutz der persönlichen Integrität» der EKS teil.

Für Freiwillige und Ehrenamtliche[40]:
– Freiwillige, die in einem Risikobereich arbeiten, werden je nach Auftrag informiert, sensibilisiert oder auch geschult.
– Die Ehrenamtlichen, die in einem Risikobereich arbeiten, werden je nach Auftrag informiert, sensibilisiert oder auch geschult.
– Die Ehrenamtlichen, die eine Führungsposition oder eine leitende Funktion innehaben, werden je nach Verantwortungsbereichen zum Thema Schutz der persönlichen Integrität informiert, sensibilisiert oder auch geschult.

Die Bereitstellung von thematischem Material:
– Die Kirchen stellen ihren Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen Informations- und Vertiefungsmaterial zum Thema Schutz der persönlichen Integrität zur Verfügung und stellen sicher, dass diese Informationen auf dem neuesten Stand und bekannt sind.
– Die EKS stellt ihren Mitgliedkirchen Informations- und Vertiefungsmaterial zum Thema Schutz der persönlichen Integrität zur Verfügung und stellt sicher, dass diese Informationen auf dem neuesten Stand und bekannt sind.

3.3 Risikomanagement

Die Behandlung von Verletzungen der persönlichen Integrität zeigt, dass die Verschiebung von Grenzen oder ein subtiler Abbau von Distanz lange vor dem eigentlichen Missbrauch beginnt. Die Täterinnen und Täter nutzen unklare Situationen, nicht definierte Grenzen, diffuse Rollen und unklare Aufträge strategisch aus, um systematisch eine Beziehung der Einflussnahme zu den Betroffenen aufzubauen und Missbrauch zu verüben, der sich oft wiederholt und dann systemisch wird. In allen Institutionen gibt es Risikosituationen, die Verletzungen der Integrität von Menschen in der Institution begünstigen, und diese Situationen können von potenziellen Täterinnen und Tätern für die Befriedigung von eigenen Bedürfnissen ausgenutzt werden. Im kirchlichen Umfeld sind diejenigen Tätigkeitsbereiche häufig mit einem Risiko behaftet, die ein asymmetrisches Beziehungsverhältnis von Menschen beinhalten. Bei diesen Menschen handelt es sich zum Beispiel um Minderjährige oder um schutzbedürftige Erwachsene, die Hilfe suchen. Die spirituelle Komponente des kirchlichen Umfelds verstärkt das Risiko noch, da auch sie für spirituellen, sexuellen und andere Formen von Missbrauch ausgenutzt werden kann. Daher sollen die Kirchen besonders darauf achten, spezifische Risikosituationen in ihren institutionellen Strukturen und Tätigkeitsbereichen zu identifizieren und zu diskutieren. Dies ermöglicht eine sachliche Thematisierung von Integritätsverletzungen und fördert Feedback zu kritischem Verhalten.

Ziel eines professionellen Risikomanagements ist es, Risikosituationen zu erkennen, um sie klar zu analysieren, zu besprechen und aufmerksam zu gestalten und um Präventionsmassnahmen zu ergreifen.

Es sind die folgenden Mindeststandards zu implementieren:

– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen verfügen über einen Verhaltenskodex.[41] Dieser umfasst Grundhaltungen sowie Risikosituationen mit konkreten Qualitätsstandards auf Verhaltensebene.[42]
– Der Verhaltenskodex wird unter Einbezug von verschiedenen Berufsgruppen erarbeitet und orientiert sich an konkreten Alltagssituationen, die den kirchlichen Bereichen eigen sind. Er sollte regelmässig überprüft und angepasst werden.
– Alle Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen unterstehen dem Verhaltenskodex.[43] Die Mitarbeitenden, die Freiwilligen und die Ehrenamtlichen brauchen einen klaren Rahmen bezüglich des Umgangs mit Nähe und Distanz.
– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen schaffen Gefässe, die die Selbstreflexion zum Thema Schutz der persönlichen Integrität ermöglichen, und fördern so eine Kultur des Feedbacks und der Transparenz. Das kann in Form von Supervision, Praxisaustausch und Intervision geschehen.

3.4 Meldemanagement

Zur Förderung eines sicheren Umfelds ist es unbedingt erforderlich, dass die Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen und die Angehörigen wissen, wo sie im Fall eines Verdachts oder einer Vermutung[44] schnell die notwendigen Informationen und Unterstützung erhalten. Es ist ausserdem wichtig, darauf hinzuweisen, dass eine Beratungsstelle nicht das gleiche ist wie eine Meldestelle.

Die Beratungsstelle hört einer Person, die mutmasslich betroffen ist, Zeuginnen und Zeugen sowie Angehörigen sorgfältig zu. Sie wahrt die Vertraulichkeit und Anonymität in Bezug auf die Meldung von Irritationen, Vermutungen, Verdachtsmomenten oder Beschwerden über eine Verletzung der persönlichen Integrität. Sie berät die Person diesbezüglich und gibt ihr erste Informationen. Das heisst, es handelt sich hier um einen informellen und unabhängigen vertraulichen Beratungsprozess, der auch die Möglichkeit von Anonymität bietet.

Die Meldestelle hat zur Aufgabe, Meldungen entgegenzunehmen, sie bei Verdacht auf eine Straftat weiterzuleiten, Sachverhalte zu klären, die Plausibilität zu prüfen und, sofern erforderlich, im Auftrag des oder der Arbeitgebenden Massnahmen zu ergreifen oder ihm solche zu empfehlen. Anders als die Beratungsstelle garantiert die Meldestelle keine Anonymität. Es handelt sich hier also um ein offizielles Meldeverfahren. Die Entscheidung über allenfalls empfohlene Sanktionsmassnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Führungskräfte der jeweiligen Kirche. Die Aufgaben und die Schnittstellen zwischen den Meldestellen und den Führungskräften müssen sorgfältig gestaltet werden, damit rasch, zweckdienlich und professionell gehandelt werden kann.

Die Angst vor unvorhersehbaren negativen Konsequenzen, möglichen Repressalien, Stigmatisierung oder dem Abbruch von Beziehungen stellt ein Hindernis für die Meldung von Verletzungen der persönlichen Integrität durch Betroffene oder Zeuginnen und Zeugen dar, ebenso wie die bei Betroffenen sehr häufigen Scham- und Schuldgefühle. Diese Konsequenzen sind für Personen, die sich in einer Beziehung mit Abhängigkeitsverhältnis befinden, besonders bedrohlich. Daher muss eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtung von niederschwelligen Beratungs- und Meldestellen[45] erleichtert werden. Tatsächlich ist die Niederschwelligkeit dieser Angebote nicht nur für Personen, die mutmasslich betroffen sind, wichtig, sondern auch für jene Kolleginnen und Kollegen, Zeuginnen und Zeugen oder Angehörigen, die über eine verdächtige Situation sprechen oder diese melden wollen.

Ziel eines professionellen Meldemanagements ist es, Personen, die mutmasslich betroffen sind, Zeuginnen und Zeugen sowie Angehörigen Zugang zu einer professionellen und sachkundigen Beratungsstelle und einer professionellen und sachkundigen Meldestelle zu ermöglichen und diesen zu gewährleisten.

Es sind die folgenden Mindeststandards zu implementieren:

– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen benennen auf ihren Ebenen eine oder mehrere Beratungsstellen, deren Aufgabe es ist, Personen, die mutmasslich betroffen sind, Zeuginnen und Zeugen sowie Angehörigen zuzuhören, sie zu beraten und ihnen erste Informationen zu geben. Die Gespräche dort sind vertraulich und können auch anonym erfolgen.
– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen benennen auf ihren Ebenen eine oder mehrere Stellen, die Meldungen über eine Verletzung der persönlichen Integrität entgegennehmen.
– Die Prozesse und Zuständigkeiten von Beratungsstellen, Meldestellen und Führungskräften sind klar definiert.
– Die Personen, die für die Meldestellen zuständig sind, müssen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Ihre Befugnisse sind klar definiert.
– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden, Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Beteiligten über die Beratungs- und Meldestellen informiert sind und niederschwellig Zugang dazu haben. Sie informieren über die Stellen und Prozesse proaktiv.

– Die Mitgliedkirchen erstellen einmal im Jahr einen Bericht über die Anzahl der erfolgten Meldungen und die ergriffenen Massnahmen und leiten ihn an die EKS weiter.[46]
– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen lernen aus den Meldungen, um ihre Schutzkonzepte zu verbessern.

3.5 Interventionsverfahren und Krisenmanagement

Institutionen, die über ein klar geregeltes Interventionsverfahren[47] verfügen, sind eher in der Lage, mit einer problematischen und komplexen Situation umzugehen, und können Missbrauch durch kompetentes Vorgehen stoppen. Im Falle einer Meldung muss jede Institution über eine klare Interventionsstrategie und ein klares Interventionsverfahren, mit vorab dafür benannten Personen oder Strukturen[48] und vorab festgelegten Fachstellen verfügen, die beraten und beim weiteren Verfahren unterstützen. Die nachfolgenden Mindeststandards legen die Grundzüge des Interventionsverfahrens fest, das von den einzelnen Mitgliedkirchen genauer und entsprechend den verschiedenen Arten von Missbrauch definiert werden muss.

Die Kirchen sind nach der Meldung einer Verletzung der persönlichen Integrität für die zu treffenden Entscheidungen und die verschiedenen Kommunikationsschritte[49] verantwortlich. Die Interventionen müssen sorgfältig geplant werden und dürfen auf keinen Fall überstürzt erfolgen. Die leitenden Mitglieder der Kirchen sind gefordert, den Überblick zu behalten, eine gute Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachpersonen oder Diensten zu ermöglichen und ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten. Dazu wird empfohlen, einen festgelegten Personenkreis oder Strukturen innerhalb der Mitgliedkirchen einzurichten.

Von Krisenmanagement sprechen wir üblicherweise, wenn es einen Verdacht auf eine Straftat gibt. Bei Irritationen sollte eine Feedback-Kultur

gefördert und auf die in den vorherigen Handlungsbausteinen definierten Grundlagen und Standards sowie auf interne und arbeitsrechtliche Normen verwiesen werden.

Ziel eines vorgängig definierten Interventionsverfahrens ist es, zunächst die Betroffenen sowie andere Personen vor weiteren Verletzungen der persönlichen Integrität zu schützen. Das Verfahren muss auch dem Risiko falscher Anschuldigungen Rechnung tragen und die Identität der mutmasslichen Täterschaft schützen.

Es sind die folgenden Mindeststandards zu implementieren:

Die Einführung einer Interventionsstrategie im nicht strafrechtlichen Bereich:
– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen verfügen über eine Interventionsstrategie, die bei einer Meldung zum Tragen kommt, und ernennen einen Personenkreis oder Strukturen, die das weitere Vorgehen in Absprache mit den Fachstellen koordinieren und definieren. Die vorab benannten Personen oder Strukturen sind für die Entscheidungen und die interne und externe Kommunikation der Meldung verantwortlich.
– Die Interventionsstrategie legt die Zuständigkeiten der verschiedenen Organe und die Interventionsverfahren einschliesslich der Abklärung der Sachverhalte, der Massnahmen und möglichen Sanktionen, der Kommunikationsgrundsätze sowie der daraus zu ziehenden Lehren fest.
– Die Interventionsstrategie verweist auf die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die zuständigen externen Fachstellen, an die sich die Betroffenen oder ihre Angehörigen auch direkt wenden können.
– Die Interventionsstrategie soll auch eine Begleitung von nicht involvierten Drittpersonen wie Kolleginnen und Kollegen, Freiwilligen und der Gemeinde vorsehen.
– Die Interventionsstrategie soll auch eine Ansprechperson für die beschuldigten Personen zur Verfügung stellen.[50]
– Alle Beobachtungen, Massnahmen und Zeitangaben werden schriftlich und chronologisch dokumentiert.

– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen lernen aus den behandelten Interventionen und lassen diese Erkenntnisse in das Risikomanagement einfliessen.

Zusätzliche Massnahmen bei Straftaten oder dem Verdacht von Straftaten in aktuellen oder verjährten Fällen:

– Bei Verdacht auf eine Straftat sieht die Interventionsstrategie vor, dass sich an die Opferhilfestellen und die Strafverfolgungsbehörden gewandt wird. Von der Meldestelle oder den vorab benannten Personen oder Strukturen dürfen keine Befragungen der betroffenen oder beschuldigten Person durchgeführt werden, um den Sachverhalt zu überprüfen.
– Bei Verdacht auf eine Straftat wird der Kontakt zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person während des gesamten Verfahrens nach Möglichkeit sistiert.
– Wird basierend auf einer Meldung ein Strafverfahren eingeleitet, gilt für die gesamte Dauer des Verfahrens die Unschuldsvermutung. Die EKS und ihre Mitgliedkirchen gewährleisten die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person.[51]
– Werden die Vorwürfe durch eine Verurteilung bestätigt, greifen arbeitsrechtliche Massnahmen gemäss Personalreglement, wie ein Verweis oder eine ordentliche beziehungsweise fristlose Kündigung.
– Alle objektiven Beobachtungen, Massnahmen und Zeitangaben werden schriftlich und chronologisch dokumentiert.

3.6 Beteiligungsmanagement

Die Informationen und die Kommunikation zum Thema Schutz der persönlichen Integrität ermöglichen es, das Tabu in Bezug auf dieses heikle Thema aufzuheben und darüber hinaus die Beteiligten zu ermutigen, bei den ersten Anzeichen einer Verletzung ihrer eigenen persönlichen Integrität oder der einer Drittperson zu reagieren. Kinder, Jugendliche oder erwachsene Beteiligte werden durch direkte Prävention in ihren Abwehrstrategien befähigt und gestärkt.

Ziel eines professionellen Beteiligungsmanagements ist es, Kinder, Jugendliche oder erwachsene Beteiligte durch direkte Prävention in ihren Abwehrstrategien zu befähigen und zu stärken.

Es sind die folgenden Mindeststandards zu implementieren:

– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen sind dafür verantwortlich, in angemessener Weise über ihre Schutzkonzepte und die konkreten Massnahmen, die im Falle einer Verletzung der persönlichen Integrität ergriffen werden können, zu informieren.
– Eine partizipative Prävention wird praktiziert, insbesondere bei der Erarbeitung von Gruppenregeln mit Jugendlichen und Kindern.
– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen informieren darüber, welche Beratungs- oder Meldestellen zur Verfügung stehen: interne Stellen, aber auch externe Stellen und Selbsthilfegruppen für Betroffene.
– Die Informationen werden auf den Websites und in den Räumlichkeiten der Kirchen sichtbar gemacht, sie sind leicht verständlich und werden aktuell gehalten.
– Die EKS und ihre Mitgliedkirchen planen Ressourcen für die Sensibilisierung zum Thema Schutz der persönlichen Integrität ein.

Anmerkungen

1 Es kann auch um Unterlassungen gehen. Es gibt Situationen, in denen unterlassenes Handeln eine unerlaubte Handlung oder sogar eine Straftat darstellen kann, indem es die persönliche Integrität einer Drittperson verletzt (z. B. Leiterin oder Leiter einer Kirchgemeinde, die Kinder in Sommercamps betreut und nicht reagiert, wenn ein Kind angegriffen wird, wodurch das Kind weiteren Angriffen ausgesetzt ist). Man spricht dann von einer Garantenpflicht.

2 Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, den verschiedenen Formen von sexuellem Missbrauch in den Definitionen eine besonders hervorgehobene Stellung zu geben, weil diese oft tabuisiert oder totgeschwiegen werden. Gleichwohl sind alle genannten Formen von Missbrauch wichtig.

3 Der Begriff «sexuelle Gewalt» bzw. «sexualisierte Gewalt» wird in der Regel mit physischem Zwang in Verbindung gebracht. Daher spiegelt er nicht ausreichend die tatsächlichen Verletzungen der persönlichen Integrität in einem kirchlichen Kontext wider. Diese beruhen meist auf einem spirituellen, emotionalen oder strukturellen Machtverhältnis – ohne expliziten Einsatz von physischem Zwang. «Dies schliesst jedoch nicht aus, dass es auch in grosser Zahl Fälle sexuellen Missbrauchs im Umfeld der Kirche gab, in denen die Täterin oder der Täter offen physische und psychische Gewalt ausübten». Bericht über das Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts, S. 18

4 https://www.sexuelle-gesundheit.ch/themen/sexuelle-rechte (Zugriff am 9. April 2025).

5 Nicht abschliessende Liste.

6 Vertiefungsmaterial für Kirchen «Kinder- und Jugendarbeit»: ab Sommersynode 2025 auf der EKS-Website.

7 Darüber hinaus sind sexuelle Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren strengstens verboten, selbst wenn das Kind «eingewilligt» haben sollte, es sei denn, der Altersunterschied zwischen den Beteiligten beträgt nicht mehr als drei Jahre (Art. 187 Ziff. 2 StGB).

8 Art. 188 StGB.

9 Auf Deutsch ist von «sexueller Ausbeutung» die Rede. Im Französischen bezieht sich dieser Text ausschliesslich auf einen strafrechtlichen Begriff, der in den Artikeln 195 und 196 StGB definiert ist, welche die *«Ausnützung sexueller Handlungen»*

durch die Ermutigung einer minderjährigen Person oder einer Drittperson zur Prostitution oder zur Begehung einer sexuellen Handlung bzw. durch das Heranziehen einer minderjährigen Person zu einer solchen Handlung unter Strafe stellen.

10 Art. 328 Abs. 1 OR. Der Arbeitgeber hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die notwendigen Massnahmen zu treffen (Art. 328 Abs. 2 OR). Daher muss der Arbeitgeber wegen seiner Garantenpflicht gegenüber seinen Angestellten handeln, um sie vor Belästigung, insbesondere vor sexueller Belästigung, zu schützen. Die Person, die eine Garantenpflicht hat, ist verpflichtet, zu handeln.

11 Das Gesetz erwähnt diskriminierendes Verhalten und sieht vor, dass Arbeitnehmende aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden dürfen, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder, bei Arbeitnehmerinnen, auf eine Schwangerschaft. Das Verbot jeglicher Diskriminierung gilt insbesondere für Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlöhnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung und Entlassung (Art. 3 Abs. GIG).

12 Art. 4 GIG.

13 Vertiefungsmaterial für Kirchen «Spiritueller Missbrauch»: ab Sommersynode 2025 auf der EKS-Website.

14 Doris Reisinger, «Geistlicher Missbrauch und Ordensleben», http://www.ucesm.net/cms/wp-content/uploads/Geistlicher_Missbrauch_Doris_Reisinger.pdf (Zugriff am 9. April 2025).

15 Unter anderem Art. 28, a-c ZGB, Art. 122-124 StGB.

16 Arten von Missbrauch können auch neue Formen von emotionalem Missbrauch wie Demütigung, Scham, Gaslighting, Objektivierung usw. umfassen.

17 Vertiefungsmaterial für Kirchen «Mobbing»: ab Sommersynode 2025 auf der EKS-Website.

18 « Harcèlement psychologique (mobbing) », Etat de Vaud, https://www.vd.ch/etat-droit-finances/etat-employeur/prevention-des-conflits-et-du-harcelement-au-travail/dans-quelles-situations (Zugriff am 9. April 2025).

19 Art. 3, al. 2, GIG. «Mobbing und andere Belästigungen: Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz», Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, 2016, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/mobbing-und-andere-belaestigungen---schutz-der-persoenlichen-int.html (Zugriff am 9. April 2025).

20 Oder ein Unterlassen bei vorliegender Garantenpflicht.

21 «Gewalt», Staatsekretariat für Wirtschaft SECO, 2016, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitsschutz-am-arbeitsplatz/Psychosoziale-Risiken-am-Arbeitsplatz/Gewalt.html (Zugriff am 9. April 2025).

22 «Ins Ehrenamt wird man für eine Amtszeit gewählt mit spezifisch definierten Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen ohne Unterordnungsverhältnis und ohne Einzelarbeitsvertrag.» https://www.refbejuso.ch/inhalte/freiwilligenarbeit/erfassung-leistungen-freiwillige/faq-haeufig-gestellte-fragen/2-ehrenamt (Zugriff am 9. April 2025).

23 «Freiwillige Verpflichtungen sind selbst gewählt, unentgeltlich und nicht an einen rechtlich verbindlichen Arbeitsvertrag gebunden.» https://www.refbejuso.ch/inhalte/freiwilligenarbeit/erfassung-leistungen-freiwillige/faq-haeufig-gestellte-fragen/1-freiwilligenarbeit (Zugriff am 9. April 2025).

24 Wir verwenden hier den Begriff «sexualisierte Übergriffe», um diesen Tatbestand von dem Tatbestand eines von einer erwachsenen Person begangenen sexuellen Missbrauchs abzugrenzen.

25 Um eine bessere Lesbarkeit sicherzustellen, verwenden wir im vorliegenden Dokument auf Deutsch den Begriff «Betroffene» und auf Französisch den Begriff «personne victime». Es können jedoch auch die Begriffe «Opfer» und «betroffene» oder «überlebende Person» verwendet werden.

26 Solange keine Verurteilung durch ein Gericht vorliegt, empfehlen wir, von einer «beschuldigten Person» zu sprechen.

27 Vertiefungsmaterial für Kirchen «Referenzen und Sonderprivatauszug»: ab Sommersynode 2025 auf der EKS-Website.

28 Dieser Standard bezieht sich auf Personen, die in einem Risikobereich arbeiten, aber auch auf Personen, die mit einem Risikobereich in Kontakt kommen.

29 Beschreibung der Risikobereiche: siehe Kapitel 2.

30 Grundhaltungen und Risikosituationen muss mit konkreten und verbindlichen Qualitätsstandards auf Verhaltensebene begegnet werden. Solche Richtlinien können jedoch eine andere Form oder einen anderen Namen als Verhaltenskodex annehmen.

31 Unter «Fehlverhalten» wird hier «Fehlverhalten in Bezug auf die persönlichen Grenzen» verstanden. Um der Klarheit willen wird im Folgenden der Begriff «Fehlverhalten» verwendet.

32 Wenn negative Aspekte im Arbeitszeugnis erwähnt werden, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ein beschränktes Arbeitszeugnis verlangen (Art. 330a Abs. 2. OR), das nur Tatsachen (Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses) umfasst – im Gegensatz zum vollständigen Arbeitszeugnis, das auch eine Einschätzung des Arbeitgebers bezüglich der Leistungen und des Verhaltens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers enthält (Art. 330a Abs. 1 OR).

33 Bei Fehlverhalten hat die oder der beschuldigte Mitarbeitende das Recht, den eigenen Standpunkt schriftlich oder in einem Gespräch mit der oder dem Personalverantwortlichen darzulegen. Die wichtigsten Elemente müssen in einem Gesprächsprotokoll festgehalten und im Personaldossier abgelegt werden.

34 Ehrenamtliche gewählte Mitglieder der kirchlichen Behörden sollen auf freiwilliger Basis verpflichtet werden, den Verhaltenskodex einzuhalten (fehlende rechtliche Grundlagen, ausser bei Fehlverhalten im strafrechtlichen Bereich).

35 Dieser Standard bezieht sich auf Personen, die als Freiwillige oder Ehrenamtliche in einem Risikobereich arbeiten, kann aber auch auf Personen ausgedehnt werden, die mit einem Risikobereich in Kontakt kommen.

36 Beschreibung der Risikobereiche: siehe Kapitel 2.

37 Auch Freiwillige und Ehrenamtliche haben das Recht, den eigenen Standpunkt schriftlich oder in einem Gespräch mit der oder dem Personalverantwortlichen darzulegen. Die wichtigsten Elemente müssen in einem Gesprächsprotokoll festgehalten werden.

38 Vertiefungsmaterial für Kirchen «Liste der Bildungseinrichtungen»: ab Sommersynode 2025 auf der EKS-Website.

39 Wir sprechen hier allgemein von Fachverantwortlichen für dieses Thema innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen.

40 Ehrenamtliche gewählte Mitglieder der kirchlichen Behörden sollen auf freiwilliger Basis verpflichtet werden, den Verhaltenskodex einzuhalten (fehlende rechtliche Grundlagen, ausser bei Fehlverhalten im strafrechtlichen Bereich).

41 Grundhaltungen und Risikosituationen muss mit konkreten Qualitätsstandards auf Verhaltensebene begegnet werden. Diese müssen verbindlich sein. Solche Richtlinien können jedoch eine andere Form oder einen anderen Namen als Verhaltenskodex annehmen.

42 Vertiefungsmaterial für Kirchen «Verhaltenskodex»: ab Sommersynode 2025 auf der EKS-Website.

43 Ehrenamtliche gewählte Mitglieder der kirchlichen Behörden sollen auf freiwilliger Basis verpflichtet werden, den Verhaltenskodex einzuhalten (fehlende rechtliche Grundlagen, ausser bei Fehlverhalten im strafrechtlichen Bereich).

44 Im Französischen werden die Begriffe «soupçons» oder «allégations» verwendet. Unter «Vermutung» versteht man eine allgemeine Annahme, ein Gefühl ohne konkrete Anhaltspunkte. Unter «Verdacht» versteht man eine konkrete Annahme, gestützt auf sachliche Hinweise oder Beobachtungen, die ausreichen, um intervenieren zu müssen, d. h. sich der Sache anzunehmen und Abklärungen zu treffen.

45 Vertiefungsmaterial für Kirchen «Liste der Meldestellen und Opferhilfe»: ab Sommersynode 2025 auf der EKS-Website.

46 Dieser Standard tritt erst in Kraft, wenn die Synode den Antrag zur «Erfassung von Meldungen in den Mitgliedkirchen» annimmt. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, wird dieser Standard faktisch hinfällig.

47 Vertiefungsmaterial für Kirchen «Interventionsverfahren»: ab Sommersynode 2025 auf der EKS-Website.

48 Die Kirchen planen und bestimmen einen festen Personenkreis aus Fachpersonen und Entscheidungstragenden, die über Massnahmen, Sanktionen und die Kommunikation entscheiden, sobald die Klärung des Falls abgeschlossen ist. Dieser Personenkreis kann die Form eines Krisenstabs oder einer Kommission haben oder auf andere Art und Weise ernannt werden oder eine externe Fachorganisation sein.

49 Vertiefungsmaterial für Kirchen «Krisenkommunikation»: ab Sommersynode 2025 auf der EKS-Website.

50 Werden die Vorwürfe durch eine Einstellung des Verfahrens oder einen Freispruch der beschuldigten Person ausgeräumt, kann innerhalb der EKS und ihrer Mitgliedkirchen ein Verfahren zur Rehabilitierung der verdächtigen Person eingeleitet werden.

51 Im strafrechtlichen Bereich gilt, insbesondere in der Untersuchungsphase, die Unschuldsvermutung, bis das Urteil eines unabhängigen Gerichts vorliegt und bis das Urteil rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Glossar

Das Glossar dient in erster Linie dem besseren Verständnis der Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität und soll als Hilfe zur fachlichen Interpretation verstanden werden. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Abhängigkeitsverhältnis: Asymmetrische Beziehung, in der eine Person vulnerabel gegenüber einer anderen Person ist, die Macht oder Autorität besitzt (z. B. eine hierarchische, erzieherische, spirituelle, berufliche, finanzielle, emotionale, soziale Beziehung).

Abklärung der Sachverhalte: Nachträglicher strukturierter Prozess für die objektive, unvoreingenommene Ermittlung eines Lebensvorgangs oder einer Handlung aufgrund von Tatsachen, Indizien und Beweisen.

Abwehrstrategien: Fähigkeiten, die Einzelpersonen und insbesondere die Vulnerabelsten entwickelt haben, um unangemessenes Verhalten zu erkennen, zu vermeiden oder anzuzeigen.

Anwendungsbereich: Definierter Bereich, in dem die Grundlagen und Standards zum Schutz der persönlichen Integrität gelten.

Asymmetrische Beziehung: Unausgeglichenes Verhältnis zwischen zwei Personen (Status, Rolle, Alter, Autorität, Erfahrung, Wissen, Vermögensverhältnisse), das eine Abhängigkeit oder eine Vulnerabilität verursachen kann.

Aus Erfahrungen lernen: Berücksichtigung früherer Erfahrungen zur Verbesserung der Praktiken und Schutzkonzepte.

Austausch über Praktiken (Best-Practice-Austausch): Förmliche Treffen von Personen, die in ähnlichen Funktionen tätig sind, um anhand von konkreten Erfahrungen voneinander zu lernen.

Beteiligungsmanagement: Gesamtheit der Standards, die auf der aktiven Einbindung der Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) in die Prävention von Verletzungen der persönlichen Integrität durch Information, Sensibilisierung und die gemeinsame Formulierung von Regeln beruhen.

Betroffenenorganisationen (Selbsthilfegruppen für Betroffene): Spezialisierte Organisationen, die Begleitung, Unterstützung oder Beratung für Personen anbieten, die von einer Verletzung ihrer persönlichen Integrität betroffen sind. Im Kontext religiöser Organisationen gibt es in der Schweiz drei solche Organisationen: IG-M!kU in der Deutschschweiz, SAPEC in der Romandie und GAVA im Tessin.

Bescheinigung der Freiwilligenarbeit: Dokument, das das freiwillige Engagement attestiert.

Beschuldigte Person: Einzelpersonen, die verdächtigt oder beschuldigt werden, die persönliche Integrität einer anderen Person verletzt zu haben.

Beratungsstelle: Stelle, die die mutmasslichen Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen oder Angehörigen vertraulich und informell und wenn gewünscht anonym zuhört, sie berät und ihnen erste Informationen gibt.

Cybermobbing: Cybermobbing ist eine Form von Mobbing, die über digitale Tools stattfindet (E-Mails, Instant Messaging, berufliche soziale Netzwerke usw.). Sie kann in Form von wiederholten Nachrichten, Beleidigungen, Erniedrigungen, Gerüchten oder Einschüchterungen erfolgen, die die Würde oder die psychische Gesundheit der betroffenen Person beeinträchtigen.

Diskriminierung: Ungleichbehandlung einer Person ohne triftige Gründe und auf der Grundlage von Identitätsmerkmalen (Geschlecht, Herkunft, sexuelle Orientierung, Weltanschauung usw.).

Direkte Prävention: Partizipative Prävention, die bei den betroffenen Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) durchgeführt wird, um ihnen die Werkzeuge an die Hand zu geben und Kenntnisse zu vermitteln, die sie benötigen, um sich selbst schützen und unangemessene Verhaltensweisen erkennen zu können (Abwehrstrategien).

Drohung: Vorsätzliche Ankündigung eines zukünftigen Übels, das in Aussicht gestellt und von der drohenden Person als beeinflussbar dargestellt wird, um Druck auf eine andere Person auszuüben.

Ehrenamtliche: Personen, die für eine festgelegte Amtszeit für spezifisch definierten Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen gewählt werden, ohne einen Einzelarbeitsvertrag zu haben oder in einem Unterordnungsverhältnis zu stehen.

Einflussnahme (Beeinflussung): Psychische und/oder spirituelle Kontrolle, die über eine Person ausgeübt wird, um ihre Freiheit, ihr Urteilsvermögen oder ihre Selbstbestimmung einzuschränken. Im kirchlichen Kontext oftmals unter dem Deckmantel göttlicher oder religiöser Autorität.

Fachverantwortliche für das Thema Schutz der persönlichen Integrität: Die verantwortliche Person, die in jeder Mitgliedkirche für das Thema Schutz der persönlichen Integrität zuständig ist.

Falsche Anschuldigungen: Beschuldigung einer oder eines Nichtschuldigen eines Verbrechens oder Vergehens wider besseres Wissen bei einer Behörde in der Absicht, eine Strafverfolgung herbeizuführen.

Feedback-Kultur: Klima, in dem Feedback, konstruktive Kritik, berufliche Selbstreflexion und ein transparenter Dialog über interne Praktiken gefördert werden.

Freiwillige: Personen, die sich freiwillig, unentgeltlich und ohne rechtlich verbindlichen Arbeitsvertrag nach eigener Verfügbarkeit und entsprechend ihren Kompetenzen engagieren.

Fürsorgepflicht von Arbeitgebenden (Garantenplicht): Verpflichtung der Arbeitgeber die Persönlichkeit, Gesundheit, die sexuelle Integrität und die Personendaten der Mitarbeitenden zu schützen und die notwendigen betrieblichen Massnahmen zu diesem Schutz in verhältnismässiger Weise umzusetzen.

Gaslighting: Eine Form der psychischen Manipulation, die darauf abzielt, eine Person an ihrer Wahrnehmung der Realität, ihrem Gedächtnis oder ihrem Urteilsvermögen zweifeln zu lassen, oftmals um sie zu kontrollieren oder zu diskreditieren.

Geheimhaltungspflicht: Gesetzliche oder vertragliche Pflicht, Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, nicht gegenüber Dritten offenzulegen.

Gewalt (Gewaltakt): Eine körperliche, psychische, verbale oder symbolische Handlung oder Verhaltensweise, die die persönliche Integrität einer anderen Person durch Zwang, Drohung oder Übergriffe verletzt.

Grenzverletzungen: Verhalten, bei dem eine Person bewusst oder unbewusst die sexuellen, körperlichen, psychischen oder spirituellen Grenzen einer anderen Person überschreitet – und damit deren persönliche Integrität verletzt.

Grooming: Prozess der psychischen Manipulation, bei dem eine Person – häufig eine erwachsene Person – schrittweise das Vertrauen einer minderjährigen oder vulnerablen Person gewinnt, um sie – in der Regel für sexuelle Zwecke – auszubeuten. Grooming kann persönlich oder im Internet stattfinden und umfasst oftmals Schmeicheleien, Geschenke oder den Aufbau einer emotionalen Bindung.

Intervention: Beschreibt die Gesamtheit der Massnahmen, die ergriffen werden, um auf eine Situation zu reagieren, in der die persönliche Integrität einer Person verletzt wurde. In den Grundlagen und Standards geht es hierbei um das Meldemanagement und das Krisenmanagement.

Interventionsstrategie: Gesamtheit der organisatorischen Vorkehrungen (Rollen, Zuständigkeiten, Schritte), die im Voraus geplant werden, um mit einer Meldung über eine Verletzung der persönlichen Integrität umzugehen, unabhängig davon, ob sie strafrechtlich relevant ist oder nicht.

Interventionsverfahren: Geplantes und strukturiertes Verfahren, um mit einer mutmasslichen Verletzung der persönlichen Integrität umzugehen, die Fakten zu klären und die notwendigen Massnahmen professionell umzusetzen.

Krisenmanagement: Gesamtheit der Standards und koordinierten Massnahmen für den Fall eines Verdachts auf eine strafbare Handlung, die darauf abzielen, alle betroffenen Personen zu schützen.

Meldemanagement: Gesamtheit der Standards, die darauf abzielen, den Zugang zu professionellen und sachkundigen Beratungs- oder Meldestellen für mutmasslich Betroffene, Zeuginnen und Zeugen oder Angehörige zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Meldestelle: Offizielle Struktur, deren Aufgabe es ist, Meldungen entgegenzunehmen, ihre Plausibilität zu analysieren und angemessene Massnahmen zu empfehlen oder zu ergreifen; garantiert keine Anonymität.

Mindeststandards: Für alle geltende grundlegende Massnahmen, die eingehalten werden müssen, um eine einheitliche und wirksame Einhaltung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten.

Mobbing: Feindseliges Verhalten, das darauf abzielt, eine Person am Arbeitsplatz oder bei kirchlichen Aktivitäten zu destabilisieren oder auszuschliessen.

Nähe und Distanz: Beziehungsgleichgewicht, das im beruflichen Kontext aufrechterhalten werden muss, insbesondere wenn vulnerable Menschen involviert sind. Es muss insbesondere eine menschliche, respektvolle und unterstützende Beziehung aufgebaut (Nähe) und gleichzeitig die Grenzen gewahrt werden, die für die Sicherheit, die Wahrung der eigenen beruflichen Rolle und die Verhinderung von Missbrauch notwendig sind (Distanz).

Ordentliche Gerichtsbarkeit: Gerichtliche – strafrechtliche oder zivilrechtliche – Rechtspflege, die vom Staat organisiert wird.

Offizialdelikt: Eine Straftat, die von Amtes wegen verfolgt wird – unabhängig vom Willen der geschädigten Person. Es geht insbesondere um schwere Taten wie sexuellen Missbrauch von Minderjährigen oder schwere Gewalttaten.

Plausibilitätsgrundsatz: Grundsatz, bei dem beurteilt wird, ob berichtete Tatsachen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen glaubwürdig und stimmig erscheinen, ohne einen vollständigen oder endgültigen Beweis zu verlangen, wie es in einem Gerichtsverfahren der Fall wäre.

Personalmanagement: Gesamtheit der Standards, die die Einstellung, Begleitung und Betreuung der Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen zur Verhinderung von Verletzungen der persönlichen Integrität regeln.

Persönliche Integrität: Achtung der Würde eines Menschen, einschliesslich des Schutzes vor jeglicher Form von sexuellem, körperlichem, psychischem oder spirituellem Missbrauch.

Perspektive der Betroffenen Person im Fall von Belästigung: Grundsatz, dass bei der Beurteilung, ob das Verhalten unangemessen ist, die Perspektive des oder der Betroffenen massgebend ist.

Prävention oder Präventionsmassnahmen: Bezeichnet vorbeugende Massnahmen, die darauf abzielen, ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung – etwa unangemessenes Verhalten – zu verhindern. Prävention trägt dazu bei, das Auftreten neuer Fälle von problematischem oder schädigendem Verhalten zu vermindern. Den Grundlagen und Standards zufolge bezieht sich Prävention insbesondere auf das Personalmanagement, das Wissensmanagement, das Risikomanagement und das Beteiligungsmanagement.

Privatauszug: Offizielles Dokument, das jede Person für sich selbst für jeden beliebigen Zweck (Arbeit, Wohnung, Einbürgerung usw.) anfordern kann. Es enthält bis zum Ablauf bestimmter Fristen alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen sowie dazugehörige nachträgliche Entscheide, die im Erwachsenenalter begangen wurden.

Referenzen: Informationen, die in Absprache mit der in Zukunft angestellten Person von früheren Arbeitgebenden eingeholt werden – im Zusammenhang mit dem Schutz der persönlichen Integrität.

Restaurative Gerechtigkeit: Ein justizielles Verfahren, bei dem die betroffene Person im Mittelpunkt steht. Ziel ist es, durch einen Dialog zwischen der betroffenen Organisation, der betroffenen Person und einer unabhängigen dritten Partei zu erreichen, dass das Geschehene anerkannt, das Unrecht wiedergutgemacht und eine Entschädigung durch individuell angepasste Massnahmen ermöglicht wird.

Risikobereiche: Kirchliche Kontexte, in denen hierarchische Beziehungen oder Abhängigkeiten aufgrund eines Erziehungs- oder Begleitungsauftrags das Risiko von Abhängigkeit und Missbrauch erhöhen. Insbesondere werden die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Bildung sowie Seelsorge und Diakonie als Risikobereiche angesehen.

Risikomanagement: Gesamtheit der Standards, die darauf abzielen, Risikosituationen zu erkennen, zu analysieren und zu verstehen, um Verletzungen der persönlichen Integrität von Personen zu verhindern.

Risikosituation: Kontext einer Organisationsstruktur, Institution oder zwischenmenschlichen Beziehung, der Verletzungen der persönlichen Integrität begünstigen könnte.

Schutzbedürftige (vulnerable) Menschen: Personen, die aufgrund ihres Alters (Minderjährige, junge Erwachsene) oder eines Abhängigkeitsverhältnisses (z. B. eine hierarchische, erzieherische, spirituelle, berufliche, finanzielle, emotionale, soziale Beziehung) mehr Schutz benötigen.

Schutzkonzept: Die Gesamtheit der Regeln, Praktiken und Strukturen, die auf Präventionsmassnahmen und Interventionsmassnahmen bei Verletzungen der persönlichen Integrität von Personen im institutionellen Rahmen abzielen.

Sexualisierte Übergriffe unter gleichaltrigen Minderjährigen und Jugendlichen: Sexualisierte Übergriffe unter gleichaltrigen Minderjährigen und Jugendlichen unterscheiden sich aufgrund ihrer Dynamik grundlegend von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene. Tatsächlich sind derartige Übergriffe seltener strategisch aufgebaut; sie unterliegen anderen Eskalationsdynamiken und geschehen meistens ausserhalb grosser Machtgefälle.

Selbstbestimmung: Fähigkeit einer Person, frei nach dem eigenen Gewissen und ohne Druck von aussen Entscheidungen zu treffen, auch in Bezug auf ihre Sexualität oder ihr spirituelles Leben.

Sexuelle Ausbeutung: Ausnutzung der eigenen Machtposition oder der Vulnerabilität einer anderen Person, um mit oder ohne Gegenleistung sexuelle Handlungen zu erwirken.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: Belästigendes Verhalten sexueller Natur oder aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde einer Person am Arbeitsplatz verletzt. Dies können Worte, Gesten, Versprechungen, Drohungen oder Druckausübung sein.

Sexualisierte Gewalt: Sexualisierte Gewalt ist jede Form von Gewalt, bei der die Sexualität als Mittel zur Dominanz, Erniedrigung oder Kontrolle eingesetzt wird. Der Begriff ist weiter gefasst als der Begriff der sexuellen Gewalt und beleuchtet die strukturellen, gesellschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Dimensionen von Gewalt.

Sexuelle Gewalt: Sexuelle Gewalt umfasst Handlungen sexueller Natur, die ohne Zustimmung der Person vorgenommen werden. Es handelt sich um eine rechtliche Kategorie, die im schweizerischen Strafgesetzbuch definiert ist.

Sexueller Missbrauch: Jede Form des tatsächlichen oder angedrohten verbalen oder körperlichen Übergriffs sexueller Art, sei es durch Gewalt, oder unter ungleichen oder erzwungenen Bedingungen. Dies kann auch als sexualisierte oder sexuelle Gewalt bezeichnet werden.

Sexueller Missbrauch in Abhängigkeitsbeziehungen: Ausnutzung eines Vertrauens- oder Machtverhältnisses (zum Beispiel Jugendarbeit, Seelsorge, Diakonie, Katechetik usw.), um sexuelle Gefälligkeiten zu erlangen. Man spricht dann von sexueller Ausbeutung.

Sonderprivatauszug: Dokument, das für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, bei der regelmässig Kontakt mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen besteht. Es enthält Urteile, die ein Berufs-, Tätigkeits, Kontakt- oder Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz dieser Personengruppen erlassen wurde. Für die Bestellung ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers notwendig.

Spiritueller Missbrauch: Einflussnahme, die darauf abzielt, eine Person psychisch und spirituell zu manipulieren, indem man zum Zweck der Dominanz oder des Missbrauchs die religiöse Doktrin oder den Glauben ausnutzt.

Stealthing: Strafrechtlich anerkannte Straftat, bei der die sexuelle Handlung zwar einvernehmlich erfolgt, eine Person jedoch heimlich und ohne vorherige Zustimmung der anderen Person das Kondom entfernt oder von Anfang an keines verwendet.

Supervision/Intervision: Räume für Reflexion unter und mit Personen, die in ähnlichen Funktionen tätig sind, oder Führungskräften, die es ermöglichen, konkrete Fälle zu erörtern, Praktiken zu hinterfragen und die berufliche Haltung anzupassen. In der Regel werden diese Räume von einer Person ausserhalb der Organisation betreut.

Täterin oder Täter: Person, die eine Straftat alleine oder zusammen mit anderen Personen begeht.

Übergriff: Handlung, durch die eine Person die sexuelle, körperliche, psychische oder spirituelle Integrität einer anderen Person verletzt. Ein Übergriff unterscheidet sich von einem Missbrauch dadurch, dass es eine punktuelle und direkte Handlung ist, während Missbrauch in der Regel im Rahmen eines Machtverhältnisses stattfindet und über einen längeren Zeitraum erfolgen kann, oftmals strategisch, schrittweise und wiederholt.

Unschuldsvermutung: Prinzip zu Gunsten einer beschuldigten Person, wonach diese bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt.

Unangemessenes Verhalten: Eine im beruflichen und/oder institutionellen Umfeld unangemessene Haltung oder Geste, die ein Unwohlsein verursachen oder einen ersten Schritt hin zu einer ernsteren Verletzung der persönlichen Integrität darstellen kann.

Verdacht: Ausdrückliche Erklärung einer Person, mit der sie eine andere Person einer strafbaren Handlung, einer zivilrechtlich unerlaubten Handlung oder einer als unangemessen erachteten Situation beschuldigt – gestützt auf eine konkrete Annahme sowie sachliche Hinweise oder Beobachtungen.

Verhaltenskodex: Referenzdokument, das die erwarteten Verhaltensweisen und die zu respektierende Werte festlegt; es dient als Leitfaden für Risikosituationen. Das Dokument enthält ethische Richtlinien, Qualitätsstandards für heikle Situationen und Sanktionen bei Verstössen gegen diese Richtlinien und Standards.

Verletzung der persönlichen Integrität: Jede Form von Übergriff, Belästigung, Missbrauch oder unangemessenem Verhalten, das die sexuelle, körperliche, psychische oder spirituelle Integrität einer Person verletzt.

Vermutung: Wenn eine unangemessene Situation wahrgenommen oder gespürt wird, ohne konkrete Beobachtungen oder Anhaltspunkte zu haben und ohne eine Person direkt zu beschuldigen – basierend auf einer allgemeinen Annahme oder einem Gefühl.

Vernetzungstreffen: Treffen der Fachverantwortlichen, das von der EKS organisiert wird, um sich über bewährte Praktiken auszutauschen und ein bestimmtes Thema zu vertiefen.

Wissensmanagement: Gesamtheit der Standards, die Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen Wissen und praktische Kompetenzen zum Schutz der persönlichen Integrität vermitteln sollen.

Strafbare Handlung: Eine Handlung oder Unterlassung, die eine Norm des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verletzt.

Betroffenenorganisationen

Groupe SAPEC (Romandie)
Soutien aux personnes abusées dans le contexte religieux
T +41 79 918 16 69
contact@groupe-sapec.ch

IG MIKU (Deutschschweiz)
Interessensgemeinschaft für Missbrauchsbetroffene
im kirchlichen Umfeld
T +41 77 461 65 52
info@ig-gegen-missbrauch-kirche.ch

GAVA (Italienische Schweiz)
Il Gruppo di Ascolto per Vittime di Abusi in Ambito Religioso (GAVA)
T +41 91 210 22 02
info@ascoltogava.ch

Opferhilfe Beratungsstellen
Für die die kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen:
www.opferhilfe-schweiz.ch

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS
Sulgenauweg 26, 3007 Bern, Schweiz
www.eks-eers.ch